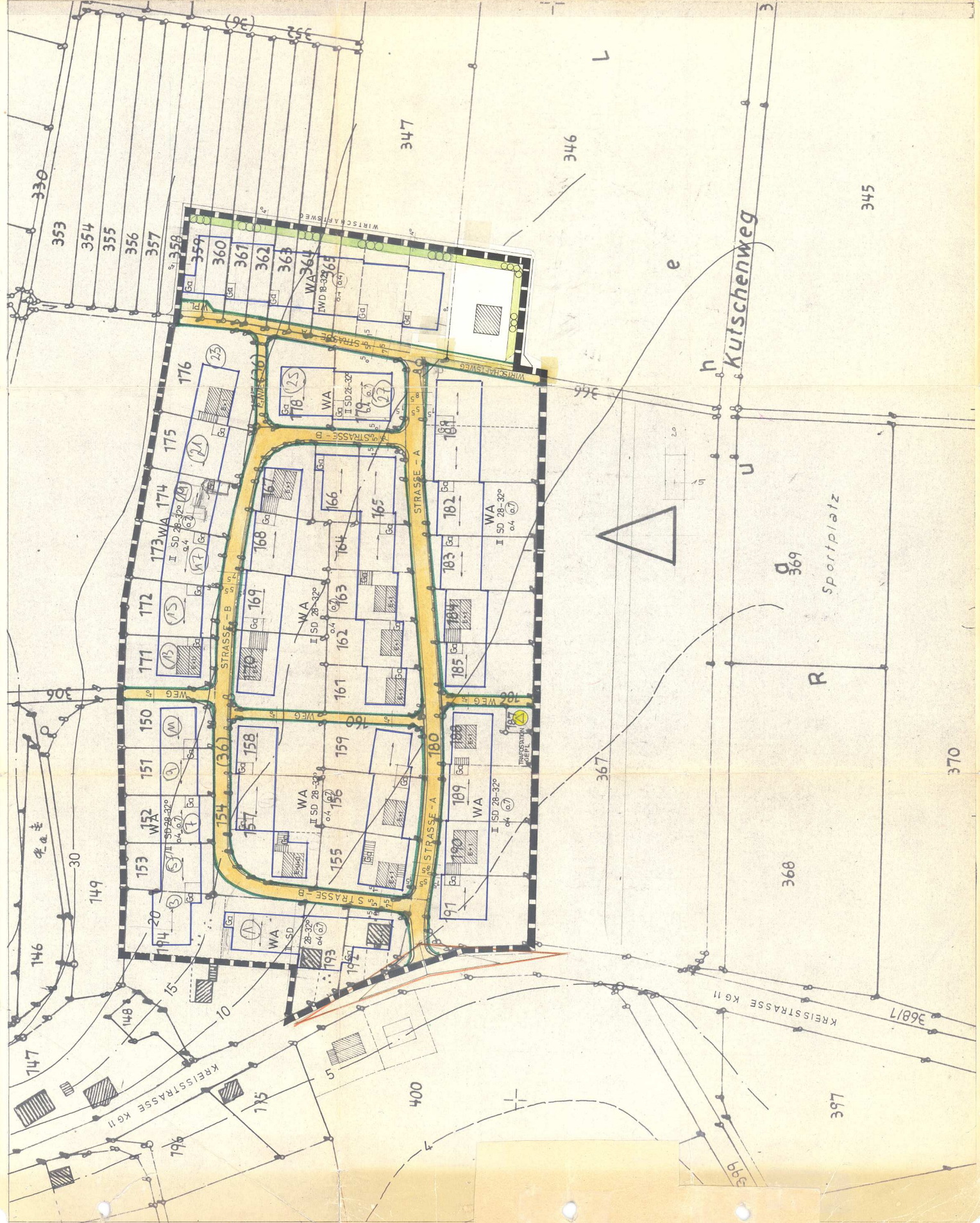


ZEICHENERKLÄRUNG
A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- WA ALGEMEINE WOHNGEBIETE 4 BAUINVO.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN SIND MIT FLÄCHENZEICHEN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 7° BETRAGEN SOLL. WELLECHTGARAGEN SIND NICHT ZULASSIG.
- FIRSTRICHTUNG D 18°-32° DACHNEIGUNG
- ZAHLEN DER VOLLESGROSSE SD SATTELDACH WD WALMDACH
- GRUNDFLÄCHENZAHLEN (07) GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN
- ERD- UND EIN OBERGESCHOSS MIT SATTELDACH, DACHNEIGUNG 18°-32°, TRAUFRÖHNE BEIDSEITIGS MAX 6,00M, ALSSEITS MAX 9,30M
- ERDGESCHOSS MIT WALMDACH, DACHNEIGUNG 18°-32°, TRAUFRÖHNE BEIDSEITIGS MAX 3,20M, TALSSEITS MAX 3,50M
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (S) FLÄCHEN FÜR BILDFÄHIGE
- BREITE DER STRASSEN MIT GEBÖHRTEN BZW. WEGE- UND VORGARTENFLÄCHEN.
- VERSORGUNGSFLÄCHE TRAFIKATION
- BEISTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE 765 FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE (000) (00) BAUMSTREIFEN GEPLANT
- WASSERLEITUNG
- TELEFON
- FREIVORSORUNGSLEITUNG STROM MIT SCHUTZSTREIFEN

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST ALS ALDGEMEINES WOHNGEBIET GEM § 4 BAUNUTZUNGSVO FESTGESETZT.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
3. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE MUSS 500qm BETRAGEN.
4. FÜR ALLE WOHNGEBÄUDE SIND SOFERN KEINE GARAGEN ERBICHTET WERDEN, STELLPLATZE FÜR FAHRZEUGE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VORZUSEHEN.
5. DACHRÄUMEN AUF FLACH GENEIGTEN DÄCHERN SIND NICHT GESTÄTTET. KNEIESTÜCKE DÜRFEN EINE HOHE VON 2,50M NICHT ÜBERSCHREITEN.
6. DIE VERWENDUNG VON DÜBELFÄHRTEN ASBESTBESTANDTEIL ODER ANDEREN UNGEBÜHRLICHEN STOFFEN FÜR DIE BRITZSCHUTZSTREIFEN IST VERBOTEN.
7. DIE ART UND AUSFÜHRUNG DER STRASSENSETZUNGEN ENFRIEDUNGEN IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES AUEINANDER ABZUSTIMMEN. DIE HOHE DER STRASSENSETZUNGEN ENFRIEDUNGEN DARF 1,20M VON STRASSEN-GRÄBEN ABMESSUNGEN NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HOHE DER STRASSENSETZUNGEN ENFRIEDUNGEN DARF 1,20M VON STRASSEN-GRÄBEN ABMESSUNGEN NICHT ÜBERSCHREITEN. STRASSENSEITIGE MASCHENDÄNTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.



BEI ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEWAUNGS- GEMÄSS § 2. ABS. 6 BAUG. VOM 20.5.72 BIS 24.4.72 THUNDORF ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
THUNDORF DEN 23.6.72

DER GEMEINDE THUNDORF MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 25.4.72
THUNDORF DEN 23.6.72

DAS LANDRATSAMT BAD KISSINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 24. JULI 1972 (LKR. BAD KISSINGEN) IN VERBINGUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 23.10.1968 (BYBL. SEITE 337) GENEHMIGT.
BAD KISSINGEN DEN 24. JULI 1972

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 24. JULI 1972.
THUNDORF DEN 18.72

MICHAEL FETTERELLA - ARCHITECT BDD
GUTTENBERGSTRASSE 15 70722/2179

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE THUNDORF LKR. BAD KISSINGEN FÜR DAS GEBIET: KUTSCHENWEG M.
1:1 000

ERSTELT DEN 25.6.72